

Satzung des

OTSV Pr. Oldendorf e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Oldendorfer Turn- und Sportverein e.V." und hat seinen Sitz in Preußisch Oldendorf.
2. Der Verein ist durch den Zusammenschluss der Vereine VfL Jahn Pr. Oldendorf 09 e.V. und SC Pr. Oldendorf 1931 e. V. beide zu Pr. Oldendorf, entstanden.
3. Bei etwaiger Änderung des Vereinsnamens soll auf die obigen Gründungsmerkmale nicht verzichtet werden.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts unter der Nr. VR 30563 eingetragen.
5. Das Vereinsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, des öffentlichen Gesundheitswesens, der Bildung, der Kultur und der Jugendhilfe.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Entsprechende Organisation und die Bereitstellung der erforderlichen Voraussetzungen für einen geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetrieb für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - b. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - c. die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - d. die Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen,
 - e. die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und Maßnahmen,
 - f. die Aus-/Weiterbildung und den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
 - g. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
 - h. Angebote der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendarbeit.
3. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Gliederung des Vereins

1. Der Verein gliedert sich in einzelne Abteilungen, die befugt sind, dem Vereinsnamen die Bezeichnung der von ihnen betriebenen Sportart hinzuzufügen.
2. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a. Ordentlichen Mitgliedern mit aktivem und passivem Wahlrecht in der Mitgliederversammlung
 - b. jugendlichen Mitgliedern mit Stimm- und Wahlrecht im Rahmen der Jugendordnung
 - c. außerordentlichen Mitgliedern (juristischen Personen)
2. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Außerordentliche Mitglieder sind Institutionen, die nicht als ordentliche oder jugendliche Mitglieder geführt werden können.

§ 6

Beginn der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.

2. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweilig gültigen Fassung an.
3. Für die Aufnahme minderjähriger Mitglieder ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
4. Jugendliche Mitglieder werden ordentliche Mitglieder, sobald sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Der Verein ist Mitglied:
 - a. im Stadtsportverband und im Kreissportbund
 - b. in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden
6. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 5 an
7. Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft der übergeordneten Verbände nach sich. Die Mitglieder unterwerfen sich daher auch den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.
8. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 7

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Entzug oder Ausschluss, Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern).
2. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des nach dem Zugang der Austrittserklärung endenden Quartals.
3. Der Vorstand kann einem Mitglied die Vereinszugehörigkeit entziehen, wenn es nach erfolgter schriftlicher Mahnung mit seiner Beitragszahlung, Aufnahmegebühr oder Umlage, länger als ein Vierteljahr im Rückstand bleibt.
4. Der Gesamtvorstand kann ein Mitglied zeitweise von Vereinsveranstaltungen oder auch dauerhaft aus dem Verein ausschließen, wenn es gegen die Ziele des Vereins, gegen die Vereinssatzung oder die auf der Satzung beruhenden Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Vor der Verkündigung des Ausschließungsbeschlusses ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Vertretung durch einen Dritten ist nicht zulässig. Die vorherige Zustellung einer förmlichen Klageschrift ist nicht erforderlich. Der Ausschließungsgrund ist dem Betroffenen schriftlich zuzustellen und mit Gründen zu versehen. Schriftlicher Einspruch gegen den Ausschluss an den Vorstand ist binnen 14 Tagen nach Zustellung zulässig. Der Vorstand entscheidet in mündlicher Verhandlung. Zu dieser Verhandlung ist der Betroffene mit einer Frist von 10

Tagen schriftlich zu laden. Erscheint der Einspruchsführer nicht, wird ohne ihn verhandelt und entschieden.

5. Die Beendigung der Mitgliedschaft enthebt das bisherige Mitglied nicht von seinen, vor dem Ausscheiden entstandenen, Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Sämtliche in seinen Händen befindliche Vereinseigentümer sind an den Vorstand zurückzugeben.
6. Ein Austritt oder Ausschluss aus dem Verein begründet keinen Anspruch auf eventuelles Vereinsvermögen.

§ 8

Beiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Darüber hinaus können Familienbeiträge festgesetzt werden. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird vorab rechtzeitig darüber schriftlich informiert.
2. Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
4. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Gesamtvorstand durch Beschluss festsetzt.
5. Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Betrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
7. Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
8. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
9. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

10. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

§ 9

Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
2. Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 10

Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie die Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
2. Das Verhalten eines Mitglieds, das nach § 7 Absatz 4 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a. Ordnungsstrafe bis 500,00 Euro
 - b. Befristeter bis maximal sechsmonatigen Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
3. Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.
4. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
5. Der Gesamtvorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Briefs mitzuteilen. Die Vereinsstrafe wird mit der Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
6. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss kein Beschwerderecht über die verhängte Vereinsstrafe zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 11

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der geschäftsführende Vorstand
 - c. der Gesamtvorstand
 - d. die Jugendversammlung
 - e. der Jugendvorstand

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Feststellung der Jahresabrechnung
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - c. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - f. Wahl des Vorstandes
 - g. Bestätigung des Jugendvorstandes
 - h. Wahl der Kassenprüfer
4. Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mindestens 14 Tage vorher öffentlich im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Preußisch Oldendorf, (derzeit Preußisch Oldendorfer Rundblick) als Einladung bekannt zu geben. Mitgliedern, denen das Amtsblatt nicht zugänglich ist, werden in Textform eingeladen. Sollte in Zukunft kein Amtsblatt mehr bestehen, erfolgt die Veröffentlichung der Einladung durch Aushang im Sportlerheim des Vereins unter Angabe der Tagesordnung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgt durch Einladung in Textform.
5. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder dieses verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung
6. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins, sowie über Satzungsänderungen sind mit 2/3-Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Nach Stimmengleichheit bei Wahlen erfolgt eine Stichwahl. Abstimmung und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn sie von mindestens einem stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer beantragt wird.
9. Zu Punkten, die nicht auf der Tagesordnung enthalten sind, können Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber, ob sie auf die Tagesordnung gesetzt werden.
10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und kann eingesehen werden.

§ 13

Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - b. dem/der stellvertretenden Kassierer/in
 - c. den Vertretern der Abteilungen
 - d. dem Vorsitzenden der Vereinsjugend
 - e. und den Beisitzern
2. Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
 - a. Die Planung der Einnahmen und Ausgaben und eventueller Nachträge
 - b. Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
 - c. Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen
 - d. Kommissarische Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands
 - e. Beschlussfassung über Beiträge, Gebühren und Umlagen
3. Die Aufgabe des Vorstandes ergibt sich aus der im §2 dieser Satzung umrissenen Zielsetzung.
4. Der Gesamtvorstand soll mindestens alle 3 Monate einberufen werden. Der Vorsitzende kann den Vorstand einberufen, sooft die Lage der Geschäfte dieses erfordert, oder wenn mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder dieses beantragen.
5. Die Tagesordnung wird vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt. Anträge dazu können von den stimmberechtigten Mitgliedern vor und während der Sitzung gestellt werden, ebenso sonstige Anträge und Dringlichkeitsanträge.

6. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

§ 14

Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der:
 - a. Vorsitzenden
 - b. Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. Geschäftsführer/in
 - d. Hauptkassierer/in
 - e. Pressewart/in
2. Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des §26 BGB.
4. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
5. Der geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
7. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse, Arbeitskreise und Arbeitsgruppen bilden und einsetzen.
8. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.
9. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
10. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte, der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail, Telefon- oder Videokonferenz fassen. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden

Vorstands haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

11. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 15

Die Kassenprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer. Wiederwahl ist nur für einen der beiden Prüfer zulässig.
2. Die Prüfung der Kasse hat jährlich zu erfolgen. Die Hauptprüfung erfolgt vor der ordentlichen Mitgliederversammlung. Das Prüfungsergebnis ist der Versammlung vorzulegen. Die Kassenprüfer können unvermutete Prüfungen vornehmen. Hierbei festgestellte Beanstandungen sind unverzüglich dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen.
3. Die Prüfungstätigkeit der Kassenprüfer erstreckt sich auf den Kassenbestand und die rechnerische Richtigkeit der Kassenunterlagen.
4. Die Kassenprüfer sind ermächtigt, einmal im Jahr entsprechend den obigen Bestimmungen die Kassenführung der einzelnen Abteilungen zu überprüfen.

§ 16

Auflösung, Namensänderung, Änderung des Zweckes des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins, eine Namensänderung, oder eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zu einem solchen Beschluss ist die Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Stadt Pr. Oldendorf mit der Maßnahme, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Pflege der Leibesübungen weitere Verwendung finden darf.

§ 17

Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsentschädigungen, bezahlte Mitarbeit

1. Vereins- und Organämter können bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrags oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei

Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

2. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder etwaige Geschäftsstellenmitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende, oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
5. Einzelheiten können durch eine vorhandene Finanzordnung geregelt werden.

§ 18

Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und geändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
 - b. Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
 - c. Löschung nach Artikel 17 DSGVO
 - d. Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
 - e. Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
 - f. Widerspruch nach Artikel 21 DSGVO
 - g. Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonstigen für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen, oder zu sonstigen Zwecken zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und nach dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§19

Verleihung von Ehrungen

1. Der geschäftsführende Vorstand kann:
 - a. Ehrenmitglieder und
 - b. Ehrenvorsitzende ernennen
 - c. Mitglieder für treue Mitgliedschaft oder besondere Verdienste ehren

§ 20

Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 28. Januar 1972 beschlossen und genehmigt.

Neu geschrieben, bedingt durch die Satzungsänderungen nach den Jahreshauptversammlungen am:

- 31. Januar 1979,
- 23. März 1990,
- 02. April 1993,
- 07. April 1995,
- 03. April 1998,
- 07. Januar 2003,
- 05. März 2004,
- 09. März 2010,
- 08. April 2016,
- 03.09.2021
- 09.09.2022

Pr. Oldendorf, den 12.09.2022

Andreas Vogt

Vorsitzender

Wolfgang Kaiser

Geschäftsführer